

abschließen, können Abschläge bis zu 5% von den für den Liefertermin festgelegten Erzeugerpreisen vorgenommen werden. Für LPG, VEG und andere Betriebe, die entgegen den vertraglichen Vereinbarungen ihr Schlachtvieh nicht frist- oder termingerechtl. liefern, können für diese Menge nur einmalig Abschläge bis zu 5% von dem für diesen Zeitraum festgelegten Erzeugerpreis wirksam werden. Dabei dürfen die in den §§ 2 und 3 festgelegten Erzeugerpreise aber höchstens um 7% unterschritten werden.

(3) Aus den Mitteln der Preisabschläge nach Abs. 2 kann der Schlachtbetrieb Zuschläge an solche LPG, VEG und andere Betriebe zahlen, die ihre vertraglichen Verpflichtungen kurzfristig zum Ausgleich nicht termin- und fristgerechter Lieferungen anderer Vertragspartner ändern, wobei die in den §§ 2 und 3 festgelegten Erzeugerpreise um höchstens 7% überschritten werden dürfen.

(4) Die Preisdifferenzierung ist so vorzunehmen, daß die vertragliche Lieferung großer und einheitlicher Partien aus den LPG, VEG und anderen Betrieben gefördert wird.

(5) Die Schlachtbetriebe haben bis zum 31. Januar des jeweils folgenden Jahres die im Rahmen der Preisdifferenzierung gezahlten Erzeugerpreise für Schlachtschweine, Schlachtrinder und sonstiges Schlachtvieh und damit die Realisierung der in den §§ 2 und 3 genannten Erzeugerpreise nachzuweisen. Ergibt sich am Jahresende für den Schlachtbetrieb eine Überschreitung der in den §§ 2 und 3 genannten Erzeugerpreise, so ist der Differenzbetrag zu Lasten des Schlachtbetriebes zu verrechnen. Werden die Erzeugerpreise im Jahresdurchschnitt unterschritten, so ist der Differenzbetrag an den VEB Kombinat für Fleischwirtschaft zu überweisen. Die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke sind berechtigt, nach Prüfung, unter Anlegung eines strengen Maßstabes, die Auswirkungen, die sich aus Überschreitungen der Erzeugerpreise einzelner Schlachtbetriebe ergeben, aus Mitteln von Unterschreitungen anderer Schlachtbetriebe auszugleichen. Die nach diesem Ausgleich verbleibenden Mittel aus Unterschreitungen sind einem Sonderkonto beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes zuzuführen, über dessen Verwendung der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet.

§5

Preisstellung

(1) Die Erzeugerpreise für Schlachtvieh gelten bei Lieferungen der LPG, GPG (genossenschaftliche Produktion), VEG, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Landwirtschaftsbetriebe, kooperativen Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Schlachtbetriebes) verladen.

(2) Für die Lieferungen aus der individuellen Produktion, einschließlich der Lieferungen von Schlachtvieh durch die Mitglieder der LPG und durch andere Tierhalter, verstehen sich die Erzeugerpreise frei Abnahmestelle des Schlachtbetriebes.

(3) Der Aufwand für die Vermarktung ist vom Schlachtbetrieb zu tragen.

§ 6

Preiszuschläge

Zu den in den §§ 2 und 3 genannten Erzeugerpreisen sind nachfolgende Preiszuschläge zu zahlen:

1. Schlachtrinder

	M/Tier	M/Tier	M/Tier	M/Tier
ab 500 kg Lebendmasse/Abrechnungsmasse der Schlachtwertklassen A u. B	200,—	200,-	150,-	200,-
ab 450 kg Lebendmasse/Abrechnungsmasse für die Schlachtwertklassen A und B	150,-	150,-	100,-	200,-
ab 400 kg Lebendmasse/Abrechnungsmasse für alle Schlachtwertklassen	100,-	100,-	50,-	150,-

2. Mastlämmer

Für Mastlämmer der Schlachtwertklassen A und B, die auf Grund von Mastverträgen produziert werden, gelten folgende Preiszuschläge:

Januar bis Mai	60M/dt
Juni bis August	50M/dt
September bis Dezember	40 M/dt.

Mastverträge für Lämmer werden mit LPG, GPG, ZGE/ZBE, VEG und ihnen gleichgestellten Landwirtschaftsbetrieben sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben abgeschlossen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Ausrichtung des Zweiges Schafhaltung auf die Produktion von Mastlämmern,
- Sicherung der Reproduktion durch Zukauf auf Grund langfristiger Verträge oder durch eigene Aufzucht,
- vertragliche Produktion von mindestens 200 Mastlämmern im Jahr.

Die Möglichkeit der jahreszeitlichen Differenzierung der Erzeugerpreise wird durch vorstehende Regelung nicht eingeschränkt.

3. Schlachtschweine

Für Schlachtschweine, die in Erfüllung abgeschlossener Verträge über die Mast von Schweinen von nichtlandwirtschaftlichen Tierhaltern geliefert werden, bei Einhaltung der Vertragsbedingungen

100,— M je Tier.

Für Industriebetriebe, Handelsbetriebe und gewerbliche Mästereien entfällt dieser Zuschlag.